



GEMEINDE SEVELEN

Reglement

über den Fond

Altersheim Gärbi

Der Gemeinderat Sevelen erlässt gestützt auf

Art.5, Art. 136 Bst. g und Art. 186 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2, abgekürzt GG) sowie Art. 27 der Gemeindeordnung (abgekürzt GO)

als **Reglement:**

Art. 1

Fonderrichtung Die politische Gemeinde Sevelen errichtet und unterhält einen Fond für das Altersheim Gärbi Sevelen.

Das Fondkapital wird gespiesen aus:

- Auflösung TB-Fürsorgestelle	CHF	16'411.25
- Nicht zweckgebundene Spenden	CHF	7'793.00
- Legate Altersheim	CHF	5'012.60
- Spenden		
- Zinserträge		

Art. 2

Zweck Der Fond Altersheim Gärbi Sevelen dient für:

- ausserordentliche Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit baulichem oder betrieblichem Unterhalt, welche durch die Gemeinde Sevelen als Trägerin des Altersheims Gärbi Sevelen nicht abgedeckt werden können
- die Einsetzung der Mittel zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner des Altersheims

Art. 3

Zuständigkeit Der Gemeinderat wählt eine Fondkommission mit mindestens drei Mitgliedern.

Die Fondkommission entscheidet über die Verwendung der Fondmittel im Rahmen des Voranschlags.

Die Fondkommission legt die Modalitäten über das Verfahren für die Einreichung und Behandlung der Beitragsgesuche fest.

Der Gemeinderat delegiert mindestens ein Mitglied in die Fondkommission.

Der Vorsitz der Fondkommission obliegt einem Mitglied des Gemeinderates Sevelen. Während der Amtsdauer ernannte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein (eine Amtsdauer = 4 Jahre).

Art. 4

Vollzugsbeginn Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft.

Art. 5

Referendum Dieses Reglement untersteht nach Art. 36 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 4. September 2006.

GEMEINDERAT SEVELEN

Roman Zogg
Gemeindepräsident

Claire Angehrn
Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement unterstand vom 13. September 2006 bis 12. Oktober 2006 dem fakultativen Referendum. Innert dieser Frist wurde keine Urnenabstimmung verlangt.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtdienst

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener